Blut und Boden

ein Grundgedanke des Nationalsozialismus

Von

Reichsbauernführer R. Walther Darré

**Reichs- und Preußischer Minister für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichsleiter der NSDAP**

**Sonderdruck aus „Odal“,
Monatsschrift für Blut und Boden**

---

6. bis 10. Tausend

Berlin 1936

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Aus der Staatsrechtslehre, so wie sie bisher gelehrt wird, ist die herkömmliche Auffassung bekannt: Zu einem Staat gehören:

1. ein *Volk*,
2. ein *Staatsgebiet*, auf dem das Volk lebt,
3. eine *Staatsgewalt*.

Es ist seit langem erkannt worden, daß diese drei Grundbestandteile des Staates: „*Volk*“, „*Gebiet*“ und „*Staatsgewalt*“, nicht nur äußere Merkmale eines jeden Staates sind, sondern daß sie auch untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen. Gerade dieser innere Zusammenhang eines Volkes mit seinem Gebiet und mit seiner staatlichen Ordnung macht erst die Eigenart eines Staates aus und gibt ihm erst sein lebendiges Gepräge, d. h. macht aus einem Problem der Organisation einen lebensvollen Organismus. So ist es kein Zufall, welcherart Volk auf seinem Boden lebt und welche Staatsgewalt von diesem Volk auf seinem Gebiet errichtet wird. Schon daraus geht hervor, daß der Staat – wenigstens nach unserer Auffassung – nicht durch die Vorstellung einer unbegrenzten Machtvollkommenheit über sein Volk und auf seinem Gebiet gekennzeichnet wird, sondern daß die Macht des Staates erschöpft wird aus der besonderen Art der Wechselwirkung, in der die lebensgesetzlichen Kräfte des Volkes, die Gestaltung seines Bodens, die Willenskraft seiner Führer und die Art des staatlichen Gefüges sich gegenseitig durchdringen und zu einer Einheit zusammengeschlossen werden. Dabei soll nicht übersehen werden, daß der Staat auch bedingt ist durch die außerhalb seiner Grenzen wirkenden Kräfte mannigfacher Art, und daß er auch im Frieden seine Behauptung gegenüber diesen äußeren Einwirkungen durchsetzen muß. Festhalten wollen wir insbesondere, daß die Eigenart unseres Staates nicht durch fremde Gebiete bestimmt wird, wie sie in den großen Kolonialreichen kennzeichnend sind, auch nicht durch eine fremdvölkische und der Staatsgewalt gegenüber nur unterworfene Bevölkerung, sondern daß unser Staat im *eigenen* Leben und im *eigenen* Volke seinen Schwerpunkt hat und auf dieser Grundlage auch seinen Staatsgedanken entwickeln muß. Dieser Boden und dieses Volk stellen unserem Staat seine Aufgaben; sie bieten zugleich die natürlichen Kräfte, die eine staatliche Machtentfaltung ermöglichen und begrenzen und ihre Art bestimmen.

Das besondere Verhältnis des *Volkes* zum Staat ist immer Gegenstand wissenschaftlicher und staatsrechtlicher Betrachtung gewesen und hat heute erhöhte Bedeutung gewonnen in der Zusammenarbeit von Partei und Behörden sowie in der Aufteilung der öffentlichen Verwaltung in staatliche Verwaltung und in die der Selbstverwaltung zu überlassenden Aufgaben. Als Beispiel für eine solche Selbstverwaltung führe ich hier nur den ständischen Aufbau der nationalsozialistischen Ernährungswirtschaft an. Hierbei sind die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse um der öffentlichen Notwendigkeit einer gesicherten staatlichen Ernährungsgrundlage willen geordnet worden mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsverbandes.

In solcher Selbstverwaltung zeigt sich das Zusammenspiel staatlicher, um der Gesamtheit willen notwendiger Zielsetzung sowie staatlicher Aussicht einerseits und einer geordneten Selbstverwaltung der Wirtschaftskräfte andererseits – ein praktisches Beispiel für das Ineinandergreifen der Kräfte von Volk und Staat.

Auch der innere Zusammenhang zwischen Staatsgestaltung und Volk im Sinne blutsbedingter Volkszusammenhänge ist – besonders dank der Romantik und dem philosophischen deutschen Idealismus – seit langem erkannt und gewürdigt worden. An diese geistigen Überlieferungen hat der Nationalsozialismus anknüpfen können mit seiner Auffassung von *Volk* und *Staat*. In unserer Zeit ist auch der Zusammenhang von *Staat* und *Gebiet* wissenschaftlich geklärt worden; ich erinnere nur an die Arbeiten auf dem Gebiet der Geopolitik, die die Einflüsse des *Raumes* auf die geschichtlichen Vorgänge untersuchten und vielfach Zusammenhänge aufdeckten, die wert sind, zukünftig als Voraussetzungen für den Wissensschatz eines Staatsmannes zu dienen.

Dagegen scheint mir bisher in der Wissenschaft das Verhältnis des *Volkes* zum *Boden* nicht genügend beachtet worden zu sein, wenigstens nicht im Sinne der lebensgesetzlichen Auswirkungen des Grund und Bodens auf das Volk und der zwischen beiden bestehenden lebensgesetzlichen Schicksalsgemeinschaft. Der Zusammenhang des Volkes und des Bodens, auf dem es lebt, erschöpft sich nicht darin, daß die Bodenbeschaffenheit, der Bodenertrag und die Bodenschätze natürlichen Einfluß haben auf die Wirtschaft und die materiellen Bedingungen der Kultur dieses Volkes. Die Frühgeschichtsforschung und die neuzeitliche Rassenforschung haben schon auf die Bedeutung der Bodenart und die Geländegestaltung für die Siedlungsgeschichte des Volkes hingewiesen.

Aber gehen wir über die allgemeine Einwirkung des Bodens auf die Lebensbedingungen für eine bestimmte Rasse und ein bestimmtes Volksleben hinaus, und fragen wir nach der besonderen Art, wie ein Volk selbst sein Verhältnis zum Boden gestaltet, in welcher Form es den heimischen Grund und Boden besitzt und verwaltet, so beantwortet sich diese Frage nur durch das *Bodenrecht*. Das Bodenrecht bestimmt darüber, wie der Grund und Boden den lebensgesetzlichen Kräften des Volkes zugeordnet ist. Damit entscheidet praktisch das Bodenrecht zugleich über das innere Gefüge des Staates. Diese Grundwahrheit kann man auch dahin erweitern, daß man sagt, das Bodenrecht entscheidet damit zwangsläufig auch über die Zukunft eines Staates. Ich behaupte sogar, daß es keinen Staat germanischer oder indogermanischer Art gibt, der nicht eine Umwandlung seines Bodenrechts erfuhr, bevor er in der Geschichte verlöschte. Dem Niedergang dieser Staaten geht immer eine ihnen selbst oft unbewußte und von unseren Historikern sehr selten beachtete Revolution ihres Bodenrechtes voraus, welches überhaupt erst die Voraussetzungen schafft, um die Lebenskraft ihres staatsmännisch begabten Blutes zum Versiegen zu bringen. Am klarsten zeigen sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in Sparta, wo das Schicksal der von Lykurg geschaffenen Erbhöfe der Spartiaten und das Schicksal des spartanischen Staates ganz eindeutig Hand in Hand gehen. Über diese Zusammenhänge in Sparta haben wir deshalb so ausgezeichnete Klarheit, weil der leider zu früh verstorbene *Busolt* sie eingehend untersuchte und in das Licht der Beurteilungsmöglichkeiten rückte. Ähnliche Untersuchungen besitzen wir über andere Staaten indogermanischer und germanischer Art noch nicht sehr viele. Aber diese wenigen Untersuchungen lassen doch schon eindeutig erkennen, daß meine eben aufgestellte Behauptung zu Recht besteht, sowie man erst einmal an das Problem des Aufstieges und Niederganges von Staaten indogermanischer und germanischer Natur herangeht unter dem Gesichtspunkt der Beziehung ihres Bodenrechtes zu diesen Ereignissen. Ich halte diese Zusammenhänge für so entscheidend und bedeutungsvoll, daß sie meines Erachtens die Errichtung eines Lehrstuhles an jeder deutschen Universität rechtfertigen würden.

Die politische Auswirkung des geltenden Rechtes an Grund und Boden wird insbesondere dadurch bedingt, daß der Boden und die Arbeit an ihm von jeher einen beharrenden, stetigen Charakter in sich tragen. Der Ackerboden wirft nicht – wie etwa ein Aktienpaket in Zeiten steigender Konjunktur oder wie andere bewegliche Werte – einen schnellen Gewinn ab, sondern der Ackerboden verlangt eine andauernde Pflege, die sich nach der Natur des Bodens richtet. Diese Eigenart der Bodenbewirtschaftung hat sich stets einem rasch wechselnden Besitzrecht widersetzt und eine Verfestigung des Bodenrechts begünstigt, wie sie etwa rechtsgeschichtlich bekannt ist unter dem Wort von der Umwandlung persönlicher Besitzrechte in dringliche und erbliche Rechte am Boden. Besonders der eigentliche Ackerbau zwingt die bäuerliche Familie in den Dienst am Acker und Hof und verbindet dadurch die auf ihm aufwachsende Generation so fest mit dem Boden, daß die Unterordnung der Familie unter die Gesetze des Ackers als das Natürliche und als ein selbstverständliches Gebot empfunden wird. Daraus entspringt wiederum der Brauch oder das Gesetz, daß nur einer der Blutserben später die Wirtschaft weiterführt, damit das Gesetz des Hofes und Ackers nicht durch Erbteilung leide. Stellen wir diesen gebundenen Besitz, der vom Besitzer eine bestimmte Lebensweise und tägliche Arbeit erheischt, einem auf der Bank angelegten

beweglichen Kapital gegenüber, so mag dieser Gegensatz deutlich machen, daß solch ein bewegliches Kapital der Arbeit der nachfolgenden Generation nicht die Richtung weisen kann und keine verpflichtende Überlieferung auszubilden vermag wie etwa der Besitz eines Bauernhofes. Darum ist der Ackerboden die Stätte fester Überlieferung und stetigen Brauchtums. Das gibt dem Bodenrecht seine politische Tragweite. Denn die Lebensfähigkeit jeder Staatsführung ist bedingt von gewissen Grundgesetzen der Stetigkeit, und diese hierfür notwendigen charakterlichen Eigenschaften entwickeln sich leichter oder ausschließlicher in der Landbevölkerung als in der strukturierenden Masse einer von Gesichtspunkten der Wirtschaftskonjunktur gehetzten nichtländlichen Bevölkerung.

Danach ist es zu verstehen, daß, soweit die geschichtliche Überlieferung reicht, das Recht am Boden eine Kernfrage für den Aufbau und Niedergang der Staaten gebildet hat, und daß insbesondere auch in unserer Zeit in der revolutionären Umwandlung der östlichen Nachbargebiete die dortigen Agrarreformen im Mittelpunkt der Ereignisse stehen. Ich darf darauf hinweisen, daß der russische Staat bis heute in seiner Agrarverfassung das Kernstück seiner innerpolitischen Machtstellung erblickt. Danach allein würde es schon klar sein, daß für den Aufbau des Dritten Reiches eine in die Zukunft weisende dauerhafte Agrarverfassung eine grundlegende Notwendigkeit war. Statt dessen drohte unter dem Einfluß des BGB. alle ländliche Stetigkeit restlos ins Fließen zu geraten und damit das Gegenteil dessen zu erreichen, was der Wert einer Landbevölkerung ist. Die Verschuldungsmöglichkeiten und damit Zinsenlast sowie die Abhängigkeit von einem unübersehbaren, regellosen Markte, den fremde Einflüsse beherrschten, brachten die bäuerlichen Betriebe immer mehr unter die Herrschaft eines fremden Gläubigerkapitals. Und während das BGB. zwar dieses Gläubigerkapital und seine Gläubiger weitestgehend schützte, hatte es nicht einmal mehr das Wort „*Bauer*“, diesen Urbegriff aller Stetigkeit, in seinen Sprachschatz aufgenommen, geschweige, daß es sich um ein Bauernrecht gekümmert hätte. Der nationalsozialistischen Gesetzgebung erwuchs daraus die Aufgabe, wieder ein festes Bodenrecht zu schaffen und den bäuerlichen Betrieben durch geordneten Absatz auf den Märkten ihren wirtschaftlichen Bestand zu sichern.

Wollen wir diese Bedeutung des Bodenrechts im heutigen deutschen Staat aber ganz erfassen, so müssen wir tiefer gehen und über den Wert einer beständigen festen Agrarverfassung hinaus fragen, was für unser Volk das Bauerntum bedeutet. Und hier zeigt sich die Besonderheit der nationalsozialistischen Agrarpolitik gegenüber der Landwirtschaftspolitik anderer Staaten. Auch für uns ist es unerläßlich, die Träger des Rechts am Boden fest mit dem Aufbau des Staates zu verbinden, also der politischen Bedeutung des Bodenbesitzes gerecht zu werden; und wir haben darum alle Bauern und Landwirte in einer personell und verwaltungsmäßig eng mit Staat und Partei verbundenen öffentlich-rechtlichen Organisation, dem Reichsnährstand, zusammengefaßt. Auch für uns ist es ferner Pflicht, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die heimische Landwirtschaft nicht nur zu erhalten, sondern zu der bestmöglichen Leistungssteigerung zu befähigen. Noch vor wenigen Jahren hat man der deutschen Landwirtschaft als ihre Zukunft ein Farmertum nach amerikanischem Vorbild ausgemalt, d. h. eine auf Höchstgewinne abgestellte, von der Konjunktur abhängige und nach dem Muster börsenkapitalistischer Rentabilität rechnende Wirtschaftsform landwirtschaftlicher Natur. Das Farmertum ist bekanntlich in den Vereinigten Staaten heute zusammengebrochen. Hätte unser Bauerntum sich wirklich auf diese Farmwirtschaft eingestellt, so würden heute die meisten Betriebe stilliegen, das Land veröden und wir vermutlich keine Erzeugungsschlacht schlagen können. Statt dessen steht die deutsche bodenständige Wirtschaft heute mitten in der Erzeugungsschlacht, um die Ernährungsfreiheit, d. h. den Mindestbedarf des Volkes aus eigener Scholle zu sichern, damit unsere Außenhandelsbilanz zu entlasten und Zahlungsmittel für die Einfuhr industrieller Rohstoffe freizustellen. Diese Zielrichtung teilt die nationalsozialistische Agrarpolitik zwar mit der nationalistischen Landwirtschaftspolitik anderer Länder, zum Beispiel des

faschistischen Italiens. Die Besonderheit unseres Verfahrens liegt aber darin begründet, daß wir die wirtschaftspolitischen Ziele zusammenordnen mit den bevölkerungs- und kulturpolitischen Notwendigkeiten und kurz gesagt – Politik und Wirtschaft in Einklang bringen im Sinne der einen zusammenfassenden und beherrschenden Idee des Nationalsozialismus. In der nationalsozialistischen Agrarpolitik geht es nicht nur um die Ernährungswirtschaft, sondern zugleich um die Erhaltung des Bauerntums als Blutsquelle des Volkes. Und dieser letzte Umstand ist doch sehr entscheidend und grundlegend. Denn es ist damit erstmalig die Folgerung aus der Tatsache gezogen worden, daß in einem Staate germanischer Natur das Blut nur auf dem Lande in Generationen sich erhält und vermehrt, die Abkehr vom ländlichen Leben aber einen starken Verschleiß der Geschlechter bewirkt. Wenn man das Vergleichsbild bringen darf, so kann man sagen, daß das Blut eines Volkes auf seinen Bauernhöfen sozusagen quellenartig emporsprudelt, um in der Stadt über kurz oder lang zu versiegen. Für Völker, deren Grundcharakter nomadischer Art ist, zum Beispiel für das jüdische Volk, gilt dieses Gesetz nicht, dagegen gilt es für germanisches Blut unbedingt und kann geradezu das eiserne Schicksalsgesetz des germanischen Menschentums genannt werden.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat ihre Aufgabe unter diesen Grundgedanken aufgefaßt: durch dieselben Maßnahmen versucht sie zugleich die Ernährung des Volksganzen zu sichern als auch die Erhaltung der Bauernhöfe und bäuerlichen Familien in ihrer Eigenschaft als Blutsquelle des Volkes zu verbürgen.

Wir wissen, daß die Geburtenzahl auf dem Lande im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung größer ist als in den Städten. 1927 hatten wir im Reichsdurchschnitt einen Geburtenausfall von 10% gemessen an der für die Bestandserhaltung nötigen Geburtenziffer: das Land stellte dagegen noch einen Geburtenüberschuß von 13%! Im Jahre 1933 betrug die auf 1000 der Wohnbevölkerung berechnete Geburtenziffer in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, also in den *ländlichen* Gemeinden, 18 Lebendgeburten auf 1000, in der mittleren Gemeindegruppe von 2000 bis 400 000 Einwohnern nur 14,5 auf 1000 und in den Großstädten nur 11,2 Lebendgeborene auf je 1000 Einwohner. Es geht aber nicht allein um den zahlenmäßigen Bestand unseres Volkes, sondern es geht um die Erhaltung der Erbanlagen, denen wir alle Tüchtigkeit und alle Leistungen in unserem Volke verdanken. Hier bedeutet die einseitige Bewegung der aufstrebenden Kräfte vom Lande in die Städte im Zusammenhang mit der Entwicklung der großstädtischen Zivilisation eine Gefahr. Der schwedische Bevölkerungspolitiker Professor *Lundborg*, Upsala, hat einmal die Städte als „Fallen“ bezeichnet, von denen die Träger guter Erbanlagen angelockt werden und wo ihre Erbeigenschaften in wenigen Geschlechterfolgen ausgetilgt werden. Man muß sich einmal die ganze furchtbare Tragweite dieser Erkenntnis eindeutig vor Augen führen. Was im Deutschen Volke je an Tüchtigem geleistet wurde, ist geleistet worden aus seiner Erbmasse heraus, die den Verhältnissen entsprechend die sich anbietenden Aufgaben zu meistern wußte: dies trifft gleichermaßen für alle Gebiete zu, unabhängig davon, ob wir Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Technik, Handwerk usw. betrachten. Die liberal-demokratische Wahnvorstellung, man könne Begabung durch Ausbildung ersetzen, ist heute in ihrer ganzen Hohlheit erkannt. Begabung ist aber abhängig von der Vererbung, wie wir wissen. Wenn dem aber so ist, dann hat unser Volk nur ein einziges absolutes Vermögen, nämlich die Erbwerte deutschen Blutes, über die es verfügt und die ihm auch noch in Jahrhunderten die Führer und Erfinder schenken werden, die es braucht, um sich den Aufgaben jener Jahrhunderte gewachsen zu zeigen und damit sich als Volk unter den anderen Völkern behaupten zu können. Keine materielle Wirtschaftsblüte, keine Schätze der Welt sichern dem Deutschen Volke so sehr seine Zukunft wie die Keime wertvoller Erbmasse, über die es heute verfügt. Wir machen heute Bilanzen und Statistiken über alle Gebiete unseres völkischen Daseins, nur leider noch keine über die biologischen Grundlagen unseres völkischen Lebens. Und noch weiter sind wir davon entfernt, auf Grund einer einwandfreien biologischen Bilanz unseres Volkskörpers auch

einmal einen biologischen Haushaltsplan aufzustellen. Wie ein über Nacht reich gewordener Parvenü haben wir noch gar kein Verhältnis gegenüber dem, was uns reich gemacht hat und vergeuden wie dieser sein Geld unser wertvolles Blut. Kalten Herzens sehen wir zu, wie wertvollstes Blut brach liegt oder geradezu verkümmert und handeln in dieser Beziehung wie ein Narr, der Edelsteine mit vollen Händen ins Meer wirft, wo es am tiefsten ist und keine Menschenseele sie jemals wieder erblicken wird. In diesem Zusammenhang fällt mir ein wahrhaft revolutionäres Wort von Gustav *Frenssen* ein, welcher in „*Möven und Mäuse*" (Seite 247) einmal erzählt: Ein kluger Mann erzählte mir, daß er, in Thüringen reisend, im Zuge einen jungen Mann gesehen habe, der in seiner ganzen Erscheinung Goethe ähnlich gewesen war und meinte, daß da wohl mehr als einer von Goethes Blut in Thüringen und da herum lebte. Ich denke, daß es in der Tat so ist und sagte: „Schade, daß es nicht mehr sind. Es wird die Zeit kommen, wo man im Namen der Religion und Sittlichkeit die mit schlechtem Erbe Behafteten entmannen und von einem Mann wie Goethe viele Kinder fordern wird."

Soweit *Frenssen*! Und wenn wir diese letzte gedankliche Forderung eines denkenden Dichters wegen ihrer Neuheit noch nicht gleich in uns aufnehmen können, so müssen wir doch Narren sein, wenn wir nichts dagegen tun wollten, daß unsere ländliche Blutsquelle infolge des bisher geltenden Rechtes versiegt und sich im nichtländlichen Sektor unseres völkischen Daseins nutzlos verschwendet. Und dies alles, nachdem uns alle Geschichte beweist, daß unsere Kultur vom germanischen Blute bedingt ist und dieses wiederum in seiner Lebensfähigkeit vom Bodenrecht abhängt, unter dem es leben muß.

Die Grundlage für die Landflucht gerade der unternehmenden tüchtigen Kräfte im Verlauf des letzten Jahrhunderts war der Geist des liberalen Kapitalismus und sein liberales Bodenrecht. Der liberale Kapitalismus trieb den Menschen an, nur dem Streben nach Gewinn zu folgen; er brachte infolge der durch ihn und mit ihm einsetzenden wirtschaftlichen Erschließung der Welt hohe Gewinnaussichten in städtischen gewerblichen Berufen. Den Bauern stürzte er aber in die Ungewißheit, ob er für den Ertrag seines Ackers und seiner Arbeit überhaupt Absatz finden würde und mit welchem schwankenden Preis er rechnen konnte. Das Bodenrecht des Liberalismus bewertete den Besitz von Hof und Acker nicht anders als den Besitz eines beweglichen, in Papieren verkörperten Vermögens und ließ für beide den gleichen Rechtsverkehr und das gleiche Erbrecht zu. Das BGB. stabilisierte den Liberalismus rechtlich und brach damit den Stab über jedes bodenständige deutsche Bauerntum, damit brach es aber auch den Stab über jede Bejahung der Blutsgesetze im Deutschen Volke.

Diese gefährliche Lücke in unserer Gesetzgebung, die sich im 19. Jahrhundert anbahnte, ist von vornherein von Ernst Moritz *Arndt*, dem Bauernsohn und Gelehrten, richtig erkannt worden. Ich führe aus seiner Schrift „Über die Pflegung und Erhaltung der Forsten und Bauern im Sinne einer höheren, d. h. menschlichen Gesetzgebung" an, die 1820 erschienen ist:

> „Die Personen müssen frei sein, aber wenn Stöcke und Steine und Wälder und Berge aus einer Hand in die andere hin- und hergehen wie Federn im Winde, wann selbst das Festeste beweglich und flüchtig wird, dann bleibt bei den Menschen auch in dem nichts mehr fest, was die Gesetze unerschütterlich machen sollte in der Gesinnung. Die beiden Stände aber, die diese Kernkraft eines Volkes am einfältigsten und innigsten bewahren, sind auf dem Lande die Bauern und in den Städten die Handwerker. Diese aber verlieren alle festhaltende Gediegenheit und alle sittliche Haltung, wenn man auf dem Lande die Hufen und Höfe des Bauern leicht veräußerlich wechslich macht und wenn man durch die Auflösung der Zünfte und die Einführung der belobten allgemeinen Gewerbefreiheit die letzte alte Strenge und Zucht der Handwerke durchbricht. Man kann einem im verblendeten Freiheitsschwindel dahintaumelnden Zeitalter nicht genug sagen, daß nicht alles Freiheit ist, was den Schein und den Namen davon hat."

Und an anderer Stelle:

> „Das haben wenige bedacht, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern notwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der die Freiheit in ihren Keimen tötet. Das ist das Geheimnis der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm und erst in der dritten und vierten Instanz auf ihn beziehen, gehalten und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühl des Stetigen und Bleibenden, ohne welches keine guten Bürger sein können, angehalten werden."

Soweit Ernst Moritz *Arndt*.

Für die nationalsozialistische Agrarpolitik ergaben sich aus dieser Einsicht die Aufgaben:

Einmal mußte die liberal-kapitalistische Gesinnung im Bauerntum ausgeschaltet und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Bauer und seine Kinder, statt sich von einem kapitalistischen Konjunkturstreben leiten zu lassen, wieder stolz auf die eigene Art werden und dem Lebensgesetz des Bauerntums treu bleiben. Nur durch die Pflege der bäuerlichen Gesinnung können wir hoffen, gerade die wertvollen Bauernkinder als Bauern auf dem Lande zu behalten, und zwar auf den alten und auf den neuen Siedlungshöfen. Damit verhindern wir bereits unmittelbar das Aussterben des besten Erbgutes. Die Voraussetzung für diesen Gesinnungswandel unter der Landbevölkerung war aber die Herauslösung der Landwirtschaft aus der kapitalistischen Konjunkturwirtschaft sowie der Aufbau einer den natürlichen Bedingungen des Ackerbaues entsprechenden stetigen Wirtschaftsform. Zum anderen galt es, das dem bäuerlichen Lebensgesetz entsprechende Bodenrecht zu schaffen. Denn eine bäuerliche Gesinnung kann sich auf die Dauer nicht erhalten, wenn ihr das Recht die Anerkennung versagt, d. h. in unserem Falle, wenn durch die rechtliche Gleichstellung von Ackerboden und Geldbesitz der Entwicklung und Stetigkeit einer bäuerlichen Gesinnung im Erbrecht entgegengewirkt wird. Beiden Aufgaben, einer bodenständigen Wirtschaft und einem bauernbejahenden Bodenrecht, dient die nationalsozialistische Agrargesetzgebung.

Die Marktordnung schafft feste Preise und gesicherten Absatz für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie stellt damit wieder eine bodenständige Wirtschaftsform für die bäuerlichen Betriebe her, macht den Bauern unabhängig von den Einflüssen der Börse und schwankender Konjunktur und macht ihn frei für den Dienst an der Volksernährung. Nicht das Streben nach vorübergehenden Höchstgewinnen durch eine einseitige Steigerung dieses oder jenes Produktionszweiges, sondern das Streben nach einer allgemeinen Steigerung des Ertrages durch eine möglichst vielseitige Pflege aller Kräfte des bäuerlichen Betriebes wird zur treibenden Forderung für den Bauern. Das entspricht auch dem Lebensgesetz des Hofes und den besten Überlieferungen des deutschen Bauerntums.

Die bodenständige Wirtschaftsform wird rechtlich gesichert durch das ihr entsprechende Bodenrecht, das gleichfalls an die bäuerliche Überlieferung Deutschlands anknüpft. Es entspricht dem bäuerlichen Denken des germanischen Menschen, daß der Hof und Acker kein für die Zwecke einer Generation beliebig verfügbares Kapital, sondern ein Erbe ist, das von Vorfahren überkommen und an die Nachkommen zu übergeben ist. Es ist uralte deutsche Rechtsüberlieferung, daß Grund und Boden nicht zur fahrenden habe gerechnet werden.

Die lebende Generation hat das Erbe zu verwalten und zu erhalten, und für ihren Bedarf gebühren ihr die Erträge, die sie daraus erarbeitet. Die bäuerliche Sitte hat diese Auffassung auch zu der Zeit zur Geltung gebracht, als das Recht sich dem bäuerlichen Denken entfremdet hatte und den Besitz eines Bauern im Erbgang ebenso als teilbar betrachtete wie eine Summe Geldes. Die Sitte der Übergabeverträge hat hier praktisch in weiten Gebieten eine ungeteilte Vererbung des Hofes erhalten. Aber durch den Zwiespalt zwischen einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit, die eine Teilung zuließ, und dem bäuerlichen Herkommen ungeteilter Vererbung waren die bäuerliche Sitte und Gesinnung gefährdet. Dies zeigt sich namentlich in den zahlreichen landesrechtlichen Anerbengesetzen des 19. Jahrhunderts. Sie zielen zwar auf einen Übergang des Hofes auf *einen* Anerben ab, aber die Berechnung der

Abfindungen zeigt bei den meisten dieser Anerbengesetze, daß sie grundsätzlich den Hof zur Teilungsmasse zählen und von dieser Masse nach Kopfteilen die Rechte des einzelnen Miterben errechnen; der Hof wird hier schon als Kapital betrachtet, dessen Wert – wenn auch nach Abzug eines sogenannten „Voraus“ für den Anerben – zur Verteilung kommen soll. Sollte die bäuerliche Überlieferung wiederhergestellt werden, daß der Hof der Sippe dient, den kommenden Geschlechtern nicht weniger als den gegenwärtigen und den vergangenen, so mußte der Hof klar aus dieser kapitalistischen Berechnung von Erbteilen oder Abfindungen herausgenommen werden. Dadurch wurde im Erbhofrecht der Weg frei, entsprechend alter Sitte und altem Recht, die *Erträge* des Hofes für den Bedarf der lebenden Generation zu verwenden und diese Zweckbestimmung auch im Recht selbst zu verankern. Jetzt haben die Abkömmlinge des Bauern, die weichende Erben sind, nach Maßgabe der Erträge wieder ein Recht auf Ausstattung und Berufsausbildung und für Notfälle das Recht der Heimatzuflucht auf dem Hofe erhalten.

So bleiben die Rechte der Sippe am Hof gewahrt. Damit ist im Bauernhof ein neuer, aber doch sehr alter deutsch-rechtlicher Eigentumsbegriff zur Geltung gekommen und die Verbindung zwischen alter Sitte und geltendem Recht wiederhergestellt. Der Einfluß der Sitte und der eigenen bäuerlichen Anschauung auf die Rechtsgestaltung im Einzelfall ist dadurch gesichert, daß die Begriffe des Erbhofrechts dem bäuerlichen und nationalsozialistischen Denken selbst entsprechen: Ackernahrung, Bauernfähigkeit, bäuerliche Ehre sind die Voraussetzungen für den Erbhof. Die Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist in die Hände von Gerichten gelegt, in denen Bauern neben den Richtern mitwirken. Damit ist, soweit dies rechtlich nur möglich ist, eine Gewähr gegeben für den Zusammenklang von Recht und Sitte, und es ist dem bäuerlichen Denken eine ihm gemäße rechtliche Grundlage geschaffen. Weniger bewußt wird man sich dabei im allgemeinen darüber, daß damit eine alte bäuerliche Forderung aus der Zeit der Bauernkriege ihre endliche Beachtung erfahren hat.

Wie ein Volk in seinem Recht zum Bewußtsein seiner eigenen Wertanschauungen kommt, so kommt auch der einzelne Stand in seinem Recht zum Selbstbewußtsein. Darum ist das Erbhofrecht die Grundlage für ein eigenes bäuerliches Selbstbewußtsein und damit für die Erstarkung und Reinerhaltung der bäuerlichen Ehrauffassung.

Ich habe den Zusammenhang betont, der alle Maßnahmen der nationalsozialistischen Agrarpolitik verbindet. Wir haben die Fragen der Ernährungswirtschaft in ihrer Verbindung mit den Fragen des Bauerntums gesehen, und wir haben das Bauerntum zugleich als Nährstand und als Blutsquelle des Volkes betrachtet. Der einheitliche Zug, der die wirtschaftlichen, rechtlichen und bevölkerungspolitischen Aufgaben in *ein* Blickfeld rückt und sie in die Gesamtaufgabe einordnet, wurzelt in der nationalsozialistischen Anschauung von der lebensgesetzlichen Einheit des Bauern und des Hofes, des Volkes und des Ackerbodens.

Ich komme damit zum Ausgangspunkt zurück. Der Zusammenhang unseres Volkes mit seinem Boden ist weder nur wirtschaftlich zu erfassen, noch ist er eine bloße Frage der Machtverteilung im Staate. Der Zusammenhang unseres Volkes mit seinem Boden wurzelt in dem bäuerlichen Charakter unseres Volkes und in der unlöslichen Lebenseinheit von Bauerntum im germanisch-deutschen Sinne mit seinem Ackerboden. Der Acker kann stetigen Ertrag bringen und ermöglicht dem Geschlecht, das ihn bestellt, eine, soweit wir sehen können, ewige Dauer. Das Geschlecht, das den Acker bestellt, kann solche Dauer erlangen, wenn es in einer dem Ackerbau entsprechenden Form von Recht und Wirtschaft den Acker und sich auf ihm erhält. Die Agrargesetzgebung hat nichts anders zu tun, als diesem Lebensgesetz des Bauerntums unseres Volkes unter den gegenwärtigen Bedingungen unserer Volkswirtschaft Geltung zu verschaffen und es in der heute notwendigen Form zu sichern. Darauf baut das nationalsozialistische Bodenrecht und die bodenständige Wirtschaftsform mit ihrer Marktordnung auf. Darauf beruht die bevölkerungspolitische und ernährungswirtschaftliche Sicherung des Staates. In diesem Sinne ist das Gesetz der Einheit

von Blut und Boden ein Grundgedanke des nationalsozialistischen Staatsgedankens. Und dieser Staatsgedanke von Blut und Boden unterscheidet sich eben darin grundsätzlich von allen nur nationalistischen Staatsbegriffen, daß er das Blut, d. h. die Rasse, zur Achse seiner Weltanschauung und aller politischen Überlegungen macht, während der rein nationalistische Staatsgedanke auch ohne den Blutsgedanken möglich ist; ich erinnere in diesem Zusammenhang an den bauernfeindlichen und rasseverneinenden, aber durchaus nationalistischen Staatsbegriff der Sowjets und an den zwar die Landbevölkerung bejahenden, aber die Blutsfrage verneinenden faschistischen Staatsbegriff.

Es wäre verfehlt, aus dem einheitlichen und einmaligen Ganzen der Agrarverfassung einzelne Stücke herausnehmen und auf völlig verschiedene Sachgebiete übertragen zu wollen, ohne daß dort die gleichen natürlichen und gesinnungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Es muß darum abgelehnt werden, wenn im Streit der Meinungen über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft das Schlagwort von „Erbhöfen der Wirtschaft“ geprägt wird. Denn der bäuerliche Erbhof wurde nicht geschaffen, um im liberal-wirtschaftlichen Sinne eine aus nationalistischen Gründen irgendwie schutzbedürftige, aber erhaltungswürdige Wirtschaftsform, eben die bäuerliche, zu stabilisieren. Sondern der Erbhof wurde ausschließlich deshalb geschaffen, um in die Zukunft der Jahrhunderte hinein unser Blut zu erhalten. Auf die Erhaltung des Blutes, des Geschlechts kommt es an, nicht auf die Wirtschaftsform. Und dieses Blut läßt sich nach allen Erfahrungen unserer Geschichte nur auf bäuerlicher Scholle, nicht auf städtischem Grunde durch Generationen hindurch erhalten. Außerdem muß aber der Bauer auch noch einen wirtschaftlichen Schutz deshalb genießen, weil er immer mit den Unsicherheitsfaktoren des Wetters und der Witterung zu rechnen hat, die in der Stadt fast auf ein Nichts zurückgedrängt werden können, weil man sich dort in den Gebäulichkeiten davon unabhängig machen kann. Es ist daher in meinen Augen eine Verfälschung des nationalsozialistischen Bauern- und Erbhofgedankens, im gewerblichen Sektor der Wirtschaft von „Erbhöfen der Wirtschaft“ zu sprechen. Wenn es im gewerblichen Sektor der Wirtschaft Betriebe gibt, die vor einer Zerschlagung durch Erbgang bewahrt bleiben sollen, oder man aus Gründen einer gesunden Mittelstandspolitik ihre Erhaltung in *einer* Familie wünscht, so würde dazu ein Anerbenrecht genügen, welches die Übergabe des Betriebes auf ein Kind sicherstellt. Dazu ist aber nicht nötig, den bäuerlichen Erbhofbegriff des Nationalsozialismus sozusagen zu verwässern und ihn darin ins Gegenteil zu verkehren, daß man seine eigentliche Aufgabe, die Erhaltung des Blutes auf Generationen hinaus, nicht mehr erwähnt beziehungsweise in den Vordergrund stellt, wohl aber die Erhaltung der wirtschaftlichen Betriebsform in den Vordergrund rückt und auf diese Weise eine ganz schiefe Darstellung der Dinge erreicht.

Ähnlich liegt es mit dem Begriff des Fideikommisses, der immer wieder in gewissen Kreisen in der Öffentlichkeit erörtert wird. An sich gibt es, rein gesetzgeberisch gesehen, zwischen dem alten Fideikommiß und dem heutigen nationalsozialistischen Erbhofgesetz keinen grundsätzlichen Unterschied, nicht einmal einen dem Grade nach: lediglich die Voraussetzungen, aus denen heraus sie geschaffen wurden, und die Zielsetzungen, denen sie dienen, sind bei beiden Einrichtungen verschieden. Im Reichserbhofgesetz will das Deutsche Volk sich seinen Bestand in die Jahrhunderte hinein sichern, nachdem es die Erfahrung gelehrt hat, daß es im Bauerntum seine Blutsquelle erblicken muß. Das deutsche Bauerntum hat den Bestand des Volkes durch die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag sichergestellt, und aus dieser Erkenntnis heraus hat der Gesetzgeber die logische Folgerung gezogen. Im Fideikommiß wollte dagegen ein Territorialfürstentum eine ihm wertvolle und seine Herrschaft stützende Familie stabilisieren, und zwar, indem es diese Familie vor der immer deutlicher bemerkbar werdenden Mobilisierung des Grund und Bodens infolge des sich ausbreitenden Kapitalismus schützte.

Es haben also beide Einrichtungen darin einen gemeinsamen Grundgedanken, daß sie ein Geschlecht, daß heißt das Blut, vor den wirtschaftlichen Zufälligkeiten bewahren und es also

stabilisieren wollen. Während das Reichserbhofgesetz aber aus einem völkischen Geist heraus geschaffen wurde und sich auf die Erhaltung des Deutschen Volkes im ganzen bezieht, mithin sozialistisch ist, setzt der Gedanke des Fideikommisses ein Territorialfürstentum voraus, zu dessen Stabilisierung die ihm ergebenen Geschlechter privilegiert werden. Das Reichserbhofgesetz hat also ein sozialistisches Vorzeichen, das Fideikommißrecht setzt die Wiederkehr territorialfürstlicher Feudalität voraus.

An sich genügt heute das Reichserbhofgesetz vollkommen, um selbst bei großem Landbesitz eine für das Deutsche Volk wertvolle Familie gleicherweise mit der Scholle zu koppeln, wie es früher das Fideikommiß tat. Wenn trotzdem immer wieder die Frage auftaucht, ob man nicht neben dem Reichserbhofgesetz auch noch ein Fideikommißrecht schaffen könnte, so ist das nur so zu erklären, daß gewisse Kreise immer noch hoffen, im nationalsozialistischen Deutschland zukünftig deswegen eine Sonderstellung einnehmen zu können, weil sie dies früher unter anderen staatsrechtlichen Voraussetzungen einmal getan haben. Solche Kreise vergessen vollkommen, daß diese Frage für sie nur dann bejaht werden kann, wenn ihre Verdienste um den nationalsozialistischen Staat so außerordentliche sind wie die um ihre frühere Territorialherrschaft, so daß sie auch außerordentlich belohnt werden könnten. Daß der nationalsozialistische Staat zu einer solchen Haltung bereit ist, hat er im Falle des Familiengutes derer *von Hindenburg* unter Beweis gestellt. Es ist auch kein Geheimnis, wenn ich erkläre, daß die nationalsozialistische Regierung durchaus bereit ist, auf diesem Wege weiterzuschreiten und außerordentliche Verdienste um Staat und Volk auch außerordentlich zu belohnen. Dies entspricht durchaus dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß, wer im Dienste des Deutschen Volkes erhöhte Verpflichtungen übernimmt, auch entsprechende Vorrechte genießen darf, aber es ist sinnlos, vom heutigen Staat Vorrechte vergangener Zeiten zu verlangen, ohne wenigstens heutige Leistungen für diesen Staat als Ausgleich vorzuzeigen. Insbesondere gilt dies dann, wenn man berücksichtigt, daß das Gedächtnis des Deutschen Volkes nicht so schlecht ist, um zu vergessen, daß die Katastrophe von 1918 auf ein Versagen seiner damaligen Führerschicht zurückzuführen ist und daß – was hierbei vielleicht noch bedeutungsvoller ist – die Namen dieser verantwortlichen und privilegierten Führerschicht, insbesondere der ehemaligen Fideikommißbesitzer, nicht unter den Toten der Freiheitsbewegung Adolf *Hitlers* auftauchen, jener Toten, die mit ihrem Blute eine Schande reingewaschen haben, welche das politische Versagen der damals Verantwortlichen immerhin mitherbeigeführt hat. Wobei noch außerdem zu berücksichtigen ist, daß nur durch den Opfergang von Hunderten von Toten unter der Fahne Adolf *Hitlers* es möglich wurde, wieder Rechtsverhältnisse zu schaffen, die uns heute einen geordneten Rechtsstaat möglich machen und uns vor dem Bolschewismus bewahren. Ich habe daher kein Verständnis für heutige Fideikommiß-Diskussionen, denen jede leistungsmäßige oder blutswertige Voraussetzung im nationalsozialistischen Sinne fehlt. Das Reichserbhofgesetz gibt durchaus die Möglichkeit, auch Großgrundbesitz sozusagen fideikommißartig zu binden, wenn er die Voraussetzungen des § 5 erfüllt. Allerdings weist dies den Nachweis des Wertes des Geschlechtes im Erbwert oder in seiner Leistung für den heutigen Staat Adolf *Hitlers* voraus, denn auf die Qualität des Blutes und seiner Erhaltung kommt es uns an. In diesem Sinne haben wir auch bereits eine Anzahl größerer Besitzungen, die den Voraussetzungen des Reichserbhofgesetzes entsprachen, zu Erbhöfen gemacht. Allerdings, für Personen mit jüdischem Webfehler in der Ahnentafel, und mögen sie noch so schön klingende und in der Geschichte mit gutem Klang versehene Namen führen, hat das Erbhofgesetz keinen Raum. Denn dies wäre ein Widerspruch in sich selbst, nachdem das Erbhofgesetz ja im Hinblick auf die deutsche Zukunft die Blutsquelle des Volkes erhalten, und das bedeutet eben auch, *rein* halten will. Leider beweist die Praxis, daß der Widerstand gegen das Reichserbhofgesetz von seiten einzelner Großgrundbesitzer vielfach darauf zurückgeführt werden muß, daß die betreffenden Familien sich scheuen, einen bisher sorgsam verheimlichten Webfehler in ihrer Ahnentafel infolge jüdischen Blutes durch einen Antrag auf Erbhofanerkennung ihres

Besitzes offenkundig werden zu lassen und sich damit einer Ablehnung ihres Antrages auszusetzen. Ich kann heute auf Grund reicher Erfahrungen nur empfehlen, sich bei solchen Gegnern des Reichserbhofgesetzes immer erst ein Bild ihrer Ahnentafel möglichst bis zu allen Urgroßeltern, zu verschaffen, ehe man ihre Gegnerschaft sachlich ernst nimmt.

Damit darf ich zum Schluß kommen: Wenn der Stellvertreter des Führers, Parteigenosse Rudolf *Heß*, auf dem Reichsparteitag der NSDAP. in Nürnberg 1933 sagte, daß Nationalsozialismus nichts anderes bedeute als angewandte Rassenkunde, so sagte er damit gleichzeitig, daß für den Nationalsozialismus die Rassenfrage nicht nur der Schlüssel zum Verständnis der Weltgeschichte ist, wie es ein geistreicher Jude, der etwas von der Politik verstand, in einem seiner Romane zum Ausdruck brachte, sondern auch, daß die Rassenfrage die Achse aller politischen Überlegungen des Nationalsozialismus darstellt. Da aber keine Staatskunst der Welt die erdräumlichen Verhältnisse des Gebietes außer acht lassen kann, in welchem das Volk lebt, so wird hieraus ersichtlich, daß die Begriffe „*Blut*“ und „*Boden*“ zum entscheidenden Grundgedanken des Nationalsozialismus werden.